

# Ethische Grundlagen für Praktizierende bio-natürlicher Methoden

## **Definition:**

Der Ausübende von bio-natürlichen Behandlungstechniken ist ein Berater im Bereich des Wohlbefindens, ein *Erzieher* im Bereich Lebensstil, Ernährungsgewohnheiten, körperliche Aktivität, Verhaltensweise zur Umwelt und den Menschen. Er arbeitet präventiv für den psychisch-physischen Ausgleich und stimuliert die Selbstheilungskräfte der Klienten mittels natürlicher Methoden, dessen Wirksamkeit im ausgeübten Anwendungsbereich bereits getestet wurde. Die Tätigkeit des Praktizierenden besteht aus der Anwendung von energetischen, ganzheitlichen, natürlichen Körpertechniken, welche für den Klienten im Moment der Behandlung am geeignetsten erscheinen.

**Vorbemerkung:** Die Verhaltensregeln umfassen die wichtigsten Normen, die vom Praktizierenden bio-natürlicher Methoden während der Ausübung der Tätigkeit zu berücksichtigen sind.

Die Verfassung und kontinuierliche Überarbeitung derselben ist von grundlegender Bedeutung für die Weiterentwicklung der Tätigkeit selber.

## **1. Ethische Verpflichtung**

Der Behandelnde verpflichtet sich, seine Tätigkeit gegenüber Klienten, Mitarbeitern, Kollegen oder Dritten im Allgemeinen gewissenhaft auszuüben. Er verhält sich allen gegenüber korrekt und gerecht und meidet alles, was dem persönlichen Ruf und dem Ruf der Berufskategorie schaden könnte. Der Praktizierende muss stets respektvoll mit seinen Klienten umgehen und sein berufliches Wissen nicht für sein persönliches Interesse und seinen Vorteil missbräuchlich nutzen.

## **2. Beruflicher Verpflichtung**

Der Behandelnde übt die freiberufliche Tätigkeit persönlich aus, ohne ein Pseudonym zu verwenden. Er muss stets ehrlich und seriös arbeiten. Er muss all sein Wissen und seine Fähigkeiten dem Dienst seiner Tätigkeit verschreiben und seine Klienten gewissenhaft auf dem Weg zu ihrem Wohlbefinden begleiten. Er wird niemals Kompromisse eingehen, in Bezug auf Prinzipien, die seine Tätigkeit regeln.

## **3. Zusammenarbeit mit Kollegen und anderen Behandelnden**

Die Zusammenarbeit mit Kollegen der Branche muss korrekt und solidarisch sein. Der Behandelnde muss jene Tätigkeit ausüben, die seine Ausbildung zulässt, und nie die Kompetenzen anderer überschreiten. Er muss stets bereit sein, mit anderen Behandelnden seines Klienten zusammenzuarbeiten, wenn dieser es wünscht und dazu seine Zustimmung gibt.

## **4. Berufsgeheimnis**

Der Ausübende, sowie evtl. Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis. Er darf nur jene Informationen weitergeben, welche nötig sind, um das Wohlbefinden des Klienten zu steigern.

## **5. Verhältnis zum Klienten**

Der Anwender von bio-natürlichen Methoden kann eine Behandlung - sollte er es für notwendig erachtet - verweigern, wenn seitens des potentiellen Klienten nicht das nötige Vertrauen vorhanden ist. Der Praktiker kann ein Informationsblatt erstellen, in welchem er persönliche Ratschläge zu den behandelten Themen anführt und die angewandten Techniken zur Steigerung des Wohlbefindens des Klienten erläutert. Der Behandelnde muss stets positiv auf den Klienten einwirken, ihn zur aktiven Mitarbeit motivieren und ihn nie in ein Abhängigkeitsverhältnis bringen.

## **6. Weiterbildung**

Der Anwender ist außerdem verpflichtet sich kontinuierlich weiterzubilden und seine berufliche Tätigkeit zu verbessern, in dem er sich unter anderem mit Kollegen zum Thema auseinandersetzt und sein Wissen vertieft.

## **7. Räumlichkeiten zur Ausübung der Tätigkeit**

Die Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, müssen alle aktuellen gesetzlichen Auflagen erfüllen. Die Praxis muss je nach Behandlungsmethode angemessen eingerichtet sein, um die Tätigkeit korrekt ausüben zu können. Im Raum müssen die Kompetenzbescheinigung und die Verhaltensregeln gut sichtbar ausgehängt sein.

## **8. Titel und Qualifizierung**

Der Anwender von bio-natürlichen Methoden verzichtet auf Qualifizierungen und akademische Titel, die ihm nicht zustehen. Er verzichtet außerdem auf jegliche Form von irreführender Werbung in Bezug auf seine Tätigkeit.

## **9. Zustimmung**

Der Behandelnde ist verpflichtet die Klienten klar darüber zu informieren, wie seine Techniken wirken, bzw. wirken können, ohne dabei nicht gerechtfertigte Erwartungen zu wecken.